

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1902 und 1903.

Monate.	1902.	1903.	1903.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,044,687. 87	3,190,121. 09	145,433. 22	—
Februar . . .	3,415,279. 30	3,764,111. 50	348,832. 20	—
März . . .	4,166,444. 08	4,575,965. 88	409,521. 80	—
April . . .	4,296,168. 01	4,577,753. 26	281,585. 25	—
Mai . . .	4,253,124. 76	4,644,511. 98	391,387. 22	—
Juni . . .	4,043,483. 73			
Juli . . .	4,149,437. 75			
August . . .	4,147,215. 95			
September . .	4,251,729. 58			
Oktober . . .	5,024,439. 84			
November . . .	4,341,714. 58			
Dezember . . .	5,274,704. 88			
Total	50,408,430. 33			
Auf Ende Mai	19,175,704. 02	20,752,463. 71	1,576,759. 69	—

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **A. G. Sonnenbergbahn Luzern** stellt das Gesuch, ihm zu bewilligen, die Drahtseilbahn von Kriens auf den Sonnenberg mit einer horizontalen Länge von 818 m. samt Betriebsmaterial und Zubehörden im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 im **II. Range** zu verpfänden zum Zwecke der Sicherstellung eines Anleihens im Betrage von **Fr. 80,000**, das zur Tilgung von Schulden verwendet werden soll.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **22. Juni 1903** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrate schriftlich einzusenden sind.

Bern, den 8. Juni 1903.

Im Namen des Bundesrates:
Schweiz. Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der **Schweizerischen Seetalbahn** in Hochdorf stellt das Gesuch, ihr zu bewilligen, die Liniën Emmenbrücke-Lenzburg, mit Abzweigung von Beinwil nach Reinach-Menziken und Lenzburg-Wildegg, mit einer Gesamtbaulänge von 48,952 km. samt Betriebsmaterial und Zubehörden im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 im **I. Rang** zu verpfänden zur Sicherstellung eines Anleihens im Betrage von **Fr. 1,700,000**, das zur Rückzahlung der bisherigen Anleihen von Fr. 1,000,000 und Fr. 350,000 vom Jahr 1894 und von Fr. 350,000 vom Jahr 1900 verwendet werden soll.

Soweit die Bahn auf öffentlichen Straßen angelegt ist, ergreift das Pfandrecht außer dem Oberbau, dem Betriebsmaterial und den Zubehörden lediglich das Recht zur Benützung der Straßen für den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der mit den zuständigen Behörden getroffenen Vereinbarungen, nicht aber auch den Straßengrund.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **22. Juni 1903** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 8. Juni 1903.

Im Namen des Bundesrates:
Schweiz. Bundeskanzlei.

Staatsanleihen der schweiz. Eidgenossenschaft.

Die nicht konvertierten Titel der auf **30. Juni 1903** gekündeten **3¹/₂ ‰ eidg. Anleihen von 1889 und 1892** werden vom **15. Juni** hinweg durch die gewohnten Zahlstellen eingelöst.

Bern, Juni 1903.

Eidg. Finanzdepartement.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1903
Date	
Data	
Seite	350-352
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 589

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.